



BESCHÄFTIGUNG VON AUSLÄNDERN IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Sie brauchen neue Arbeitnehmer? In Tschechien eine fast übermenschliche Aufgabe. Den vorliegenden Statistiken des Arbeitsamtes zufolge verharrt die Arbeitslosenquote den dritten Monat hintereinander bei 2,7 %. Diese Zahl ist von sich aus äußerst gering, ja sogar die geringste Arbeitslosenquote in der gesamten EU. Wenn Sie neue Arbeitnehmer einstellen wollen, werden Sie sich wohl nach je-mandem aus dem Ausland umschauen müssen. Sie sollten aber wissen, dass die Beschäftigung von Ausländern in Tschechien ein kostspieliger und langwieriger Prozess ist, den wir Ihnen in 7 kurzen und übersichtlichen Punkten näherbringen wollen.

1 ECHTLICHER RAHMEN DER BESCHÄFTIGUNG VON AUSLÄNDERN

Die Problematik der Beschäftigung von Ausländern regelt primär das **Ausländeraufenthaltsge-setz Nr. 326/1999 GBl.**, das die allgemeinen Bedingungen für die Einreise eines Ausländers, die rechtliche Regelung der Arbeitnehmerschein enthält sowie den eigentlichen Prozess der Einholung des Arbeitnehmerscheins regelt. Zweitwichtigste Rechtsvorschrift ist das **Beschäftigungs-gesetz Nr. 432/2004 GBl.**, dessen vierter Teil der Beschäftigung von Arbeitnehmern aus dem Ausland gewidmet ist. In ihm sind u.a. die Meldepflichten des Arbeitgebers und die Voraussetzungen für die Bewilligung der Beschäftigung von Ausländern geregelt. Sollte es Ihnen gelingen, den gesamten Prozess erfolgreich zu absolvieren und Sie Ausländer beschäftigen können, werden die arbeitsrechtlichen Beziehungen dem **Arbeitsgesetzbuch Nr. 262/2006 GBl.** unterliegen und für sie gleiche Bedingungen wie für tschechische Arbeitnehmer gelten.

2 WER GILT ALS AUSLÄNDER?

Die die Beschäftigung von Ausländern regelnden Gesetze behandeln als Ausländer sog. **Dritt-staatsangehörige**. Diese sind Bürger eines Staates, das kein EU-Mitglied ist, ausgenommen sind weiter auch die Bürger Islands, Lichtensteins, Norwegens und der Schweiz. Der Freizügigkeit von Personen, zu denen auch Arbeitnehmer zählen, ist neben dem freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital eine der Grundfreiheiten der EU. Staatsbürger der EU-Mitgliedsstaaten haben also in Tschechien Zugang zum Arbeitsmarkt unter gleichen Bedingungen wie tschechische Staatsbürger.

3 FREIER ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

Ausländische Staatsbürger mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt gibt es viele. Bedeutendste und größte Gruppe sind **Staatsbürger der EU-Mitgliedsstaaten**. Freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben jedoch auch verschiedene ausgewählte Ausländergruppen aus Drittstaaten, z. B. Absolventen tschechischer Sekundar- und Hochschulen, Inhaber einer ständigen Aufenthaltserlaubnis usw. Die vollständige Aufzählung finden Sie in § 98 des Beschäftigungsgesetzes. Was genau heißt das? Einen solchen Ausländer können Sie beschäftigen, ohne dass er irgendeine weitere Beschäftigungs- oder Aufenthaltserlaubnis benötigt.

4 ARBEITNEHMERAUSWEIS

Wenn auf den Ausländer keine der im vorstehenden Punkt beschriebenen Ausnahmen greift, benötigt er einen **Arbeitnehmerschein**. Es existieren auch verschiedene

weitere Aufenthaltsberechtigungen, die Ausländer zur Arbeit auf dem Gebiet Tschechiens berechtigen (z. B. eine blaue Karte für hochqualifizierte Arbeitnehmer), der Arbeitnehmerschein ist allerdings **die eindeutig verbreitetste und universellste Form**. Zu seiner Einholung ist vereinfacht wie folgt zu verfahren: der Arbeitgeber meldet auf dem Arbeitsamt einen neuen freien Arbeitsplatz, sucht sich einen Ausländer, mit denen er die Bedingungen der gemeinsamen Zusammenarbeit vereinbart, und der Ausländer stellt dann einen Antrag auf Arbeitnehmerschein. Ausführlich ist alles in § 42g des Ausländeraufenthaltsgesetzes geregelt. Über die Ausstellung des Arbeitnehmerscheins entscheidet das Innenministerium binnen 60 Tagen.

5 ARBEITSMARKTTTEST

Wichtig ist die Pflicht des Arbeitgebers, einen freien Arbeitsplatz dem Arbeitsamt zu melden. Dieser Pflicht kommt der Arbeitgeber durch Ausfüllen des „Meldescheins eines freien Arbeitsplatz“ und seiner Zusendung an das zuständige Bezirksarbeitsamt nach. Der Meldeschein muss eine Charakteristik der Arbeitsposition enthalten, einschließlich der angebotenen Vergütung. Erst wenn es dem Arbeitsamt nicht gelingen sollte, binnen 30 Tagen einen geeigneten Kandidaten zu finden, wird der Arbeitsplatz in **die Zentralerfassung freier, durch Inhaber eines Arbeitnehmerscheins zu besetzender Arbeitsplätze** aufgenommen und kann die freie Stelle einem Ausländer angeboten werden. Hierbei handelt es sich um einen Schutzmechanismus des tschechischen Arbeitsmarktes davor, dass nicht Ausländer Arbeitsplätze besetzen, an denen tschechische Arbeitnehmer interessiert sind.

6 UNZUVERLÄSSIGER ARBEITGEBER

Für jeden, der die Beschäftigung von Ausländern in Betracht zieht, ist wichtig, sich auch mit der rechtlichen Regelung eines sog. unzuverlässigen Arbeitgebers bekannt zu machen. Wird ein Arbeitgeber unzuverlässig, kann er **keine Inhaber von Arbeitnehmerscheinen beschäftigen**. Als unzuverlässig gilt ein Arbeitgeber, der keine sog. schuldenfreie Person ist, ein Arbeitgeber, dem in den zurückliegenden 4 Monaten ein Bußgeld wegen illegaler Arbeitsverrichtung auferlegt wurde, der abgewickelt wird usw. Die vollständige Aufzählung der Gründe finden Sie in § 178f des Ausländeraufenthaltsgesetzes.

7 AKTUELLE ÄNDERUNGEN

Ebenso wie eine Reihe weiterer tschechischer Rechtsvorschriften unterliegt leider auch das Ausländeraufenthaltsgesetz sehr häufigen Änderungen und ist es für Arbeitgeber schwierig, mit den einzelnen Novellen Schritt zu halten. So wurde z. B. durch die Novelle vom August 2017 in das Gesetz das bereits erwähnte Institut des unzuverlässigen Arbeitgebers aufgenommen. Die bislang letzte, ab dem 31.7.2019 wirksame Novelle hat eine für Arbeitgeber wichtige Regel eingeführt. Ausländer, die einen Arbeitnehmerschein erhalten, können den Arbeitgeber erst frühestens **6 Monate** nach Rechtskraft der Entscheidung über die Ausstellung des Arbeitnehmerscheins wechseln. Dies dient als Schutz davor, dass Arbeitgeber unter Aufbringung erheblicher Kosten nicht Arbeitnehmer nach Tschechien bringen, die dann schnell woanders arbeiten werden. Aus Sicht derjenigen, die Ausländer beschäftigen und dies momentan in Erwägung ziehen, ist das sicher eine willkommene Änderung.

KONTAKT

bnt Tschechische Republik ist als ein Teil der internationalen Rechtsanwaltskanzlei bnt attorneys in CEE in zehn Mittel und Osteuropäischen Ländern vertreten. Unser Standort in Prag wurde im Jahre 2003 gegründet. Heute erbringt ein wachsendes internationales Team von 40 Berufsträgern Rechtsberatung sowie Dienstleistungen in Buchhaltung und Steuern an internationale, aber auch nationale Mandanten in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (B/C)
Na příkopě 859/22
110 00 Praha 1;
T: +420 222 929 301
E: info.cz@bnt.eu

